



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2020
(OR. en)

14317/20
ADD 1

AVIATION 259
DELECT 186

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 9326 final - Annexes
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf die Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Herstellung von Teilen, die bei der Instandhaltung zu verwenden sind, und die Berücksichtigung der Alterung von Luftfahrzeugen bei der Zertifizierung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 9326 final - Annexes.

Anl.: C(2020) 9326 final - Annexes



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.12.2020
C(2020) 9326 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf die Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Herstellung von Teilen, die bei der Instandhaltung zu verwenden sind, und die Berücksichtigung der Alterung von Luftfahrzeugen bei der Zertifizierung

ANHANG I

Anhang I (Teil 21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis

21.1 Allgemeines

HAUPTABSCHNITT A — TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

21.A.1 Umfang

21.A.2 Erfüllung durch andere Personen als den Antragsteller oder Inhaber eines Zertifikats

21.A.3A Ausfälle, Funktionsstörungen und Defekte

21.A.3B Lufttüchtigkeitsanweisungen

21.A.4 Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung

21.A.5 Aufzeichnungspflichten

21.A.6 Handbücher

21.A.7 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN

21.A.11 Umfang

21.A.13 Berechtigung

21.A.14 Nachweis der Befähigung

21.A.15 Beantragung

21.A.19 Änderungen, die eine neue Musterzulassung erfordern

21.A.20 Nachweis der Einhaltung der Grundlage der Musterzulassung, der Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten und der Umweltschutzanforderungen

21.A.21 Anforderungen an die Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung

21.A.31 Musterbauarten

21.A.33 Inspektionen und Tests

21.A.35 Testflüge

21.A.41 Musterzulassungen

21.A.44 Pflichten der Inhaber

21.A.47 Übertragbarkeit

21.A.51 Laufzeit und Fortdauer

21.A.62 Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

21.A.65 Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität von Flugzeugstrukturen

(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN GEGENÜBER MUSTERZULASSUNGEN UND
EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN

- 21.A.90A Umfang
- 21.A.90B Standardänderungen
- 21.A.90C Autonome Änderungen gegenüber den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
- 21.A.91 Klassifizierung von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung
- 21.A.92 Berechtigung
- 21.A.93 Beantragung
- 21.A.95 Anforderungen an die Genehmigung einer geringfügigen Änderung
- 21.A.97 Anforderungen an die Genehmigung einer erheblichen Änderung
- 21.A.101 Grundlage der Musterzulassung, Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten und Umweltschutzanforderungen im Falle einer erheblichen Änderung gegenüber einer Musterzulassung
- 21.A.108 Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten
- 21.A.109 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN

- 21.A.111 Umfang
- 21.A.112A Berechtigung
- 21.A.112B Nachweis der Befähigung
- 21.A.113 Anträge auf ergänzende Musterzulassungen
- 21.A.115 Anforderungen an die Genehmigung von erheblichen Änderungen in Form einer ergänzenden Musterzulassung
- 21.A.116 Übertragbarkeit
- 21.A.117 Änderungen an durch eine ergänzende Musterzulassung abgedeckten Produktteilen
- 21.A.118A Pflichten und EPA-Kennzeichnung
- 21.A.118B Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.120B Bereitstellung betrieblicher Eignungsdaten

ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

- 21.A.121 Umfang
- 21.A.122 Berechtigung
- 21.A.124 Beantragung
- 21.A.125A Ausstellung von Einzelzulassungen
- 21.A.125B Meldung von Verstößen
- 21.A.125C Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.126 Produktionsinspektionssystem

- 21.A.127 Prüfungen: Luftfahrzeuge
- 21.A.128 Prüfungen: Motoren und Propeller
- 21.A.129 Pflichten der Hersteller
- 21.A.130 Konformitätserklärung

ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

- 21.A.131 Umfang
- 21.A.133 Berechtigung
- 21.A.134 Beantragung
- 21.A.135 Ausstellung der Genehmigung als Herstellungsbetrieb
- 21.A.139 Qualitätssystem
- 21.A.143 Selbstdarstellung
- 21.A.145 Genehmigungsvoraussetzungen
- 21.A.147 Änderungen in zugelassenen Herstellungsbetrieben
- 21.A.148 Standortänderungen
- 21.A.149 Übertragbarkeit
- 21.A.151 Genehmigungsbedingungen
- 21.A.153 Änderungen von Genehmigungsbedingungen
- 21.A.157 Untersuchungen
- 21.A.158 Meldung von Verstößen
- 21.A.159 Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.163 Vorrechte
- 21.A.165 Pflichten der Inhaber

ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE UND EINGESCHRÄNKTE LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE

- 21.A.171 Umfang
- 21.A.172 Berechtigung
- 21.A.173 Klassifizierung
- 21.A.174 Beantragung
- 21.A.175 Sprache
- 21.A.177 Ergänzungen oder Änderungen
- 21.A.179 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten
- 21.A.180 Inspektionen
- 21.A.181 Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.182 Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE

- 21.A.201 Umfang

- 21.A.203 Berechtigung
- 21.A.204 Beantragung
- 21.A.207 Ergänzungen oder Änderungen
- 21.A.209 Übertragbarkeit und Erneuerung in Mitgliedstaaten
- 21.A.210 Inspektionen
- 21.A.211 Laufzeit und Fortdauer

ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS ENTWICKLUNGSBETRIEB

- 21.A.231 Umfang
- 21.A.233 Berechtigung
- 21.A.234 Beantragung
- 21.A.235 Ausstellung von Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb
- 21.A.239 Konstruktionssicherungssysteme
- 21.A.243 Daten
- 21.A.245 Genehmigungsvoraussetzungen
- 21.A.247 Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen
- 21.A.249 Übertragbarkeit
- 21.A.251 Genehmigungsbedingungen
- 21.A.253 Änderungen von Genehmigungsbedingungen
- 21.A.257 Untersuchungen
- 21.A.258 Meldung von Verstößen
- 21.A.259 Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.263 Vorrechte
- 21.A.265 Pflichten der Inhaber

ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE

- 21.A.301 Umfang
- 21.A.303 Einhaltung der einschlägigen Spezifikationen
- 21.A.305 Zulassung von Bau- und Ausrüstungsteilen
- 21.A.307 Zulässigkeit des Einbaus von Bau- und Ausrüstungsteilen

(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT M — REPARATUREN

- 21.A.431A Umfang
- 21.A.431B Standardreparaturen
- 21.A.432A Berechtigung
- 21.A.432B Nachweis der Befähigung
- 21.A.432C Beantragung einer Genehmigung für ein Reparaturverfahren
- 21.A.433 Anforderungen an die Genehmigung eines Reparaturverfahrens

- 21.A.435 Klassifizierung und Genehmigung von Reparaturverfahren
- 21.A.439 Herstellung von Reparaturteilen
- 21.A.441 Ausführung von Reparaturen
- 21.A.443 Beschränkungen
- 21.A.445 Nicht reparierte Schäden
- 21.A.451 Pflichten und EPA-Kennzeichnung

(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄß EUROPÄISCHER TECHNISCHER
STANDARDZULASSUNG (ETSO)

- 21.A.601 Umfang
- 21.A.602A Berechtigung
- 21.A.602B Nachweis der Befähigung
- 21.A.603 Beantragung
- 21.A.604 ETSO-Zulassungen für Hilfstriebwerke (APU)
- 21.A.605 Geforderte Daten
- 21.A.606 Anforderungen an die Ausstellung einer ETSO-Zulassung
- 21.A.607 Vorrechte durch ETSO-Zulassungen
- 21.A.608 Erklärung über Bauausführung und Leistungen (DDP)
- 21.A.609 Pflichten der Inhaber von ETSO-Zulassungen
- 21.A.610 Genehmigung von Abweichungen
- 21.A.611 Konstruktionsänderungen
- 21.A.615 Inspektionen durch die Agentur
- 21.A.619 Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.621 Übertragbarkeit

ABSCHNITT P — FLUGGENEHMIGUNG

- 21.A.701 Umfang
- 21.A.703 Berechtigung
- 21.A.705 Zuständige Behörde
- 21.A.707 Antrag auf Fluggenehmigung
- 21.A.708 Flugbedingungen
- 21.A.709 Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen
- 21.A.710 Genehmigung der Flugbedingungen
- 21.A.711 Ausstellung einer Fluggenehmigung
- 21.A.713 Änderungen
- 21.A.715 Sprache
- 21.A.719 Übertragbarkeit

- 21.A.721 Inspektionen
- 21.A.723 Laufzeit und Fortdauer
- 21.A.725 Erneuerung von Fluggenehmigungen
- 21.A.727 Pflichten des Inhabers einer Fluggenehmigung
- 21.A.729 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN

- 21.A.801 Kennzeichnung von Produkten
- 21.A.803 Behandlung von Kenndaten
- 21.A.804 Kennzeichnung von Bau- und Ausrüstungsteilen
- 21.A.805 Kennzeichnung von kritischen Teilen
- 21.A.807 Kennzeichnung von ETSO-Artikeln

HAUPTABSCHNITT B — VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

ABSCHNITT A — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 21.B.5 Umfang
- 21.B.20 Pflichten der zuständigen Behörde
- 21.B.25 Anforderungen an die Organisation der zuständigen Behörden
- 21.B.30 Dokumentierte Verfahrensvorschriften
- 21.B.35 Änderungen in Betrieb und Verfahrensvorschriften
- 21.B.40 Klärung von Streitfragen
- 21.B.45 Meldungen/Koordination
- 21.B.55 Aufzeichnungspflichten
- 21.B.60 Lufttüchtigkeitsanweisungen

ABSCHNITT B — MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTE MUSTERZULASSUNGEN

- 21.B.70 Zertifizierungsspezifikationen
- 21.B.75 Sonderbedingungen
- 21.B.80 Grundlage der Musterzulassung für eine Musterzulassung oder eine eingeschränkte Musterzulassung
- 21.B.82 Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten für eine Musterzulassung oder eine eingeschränkte Musterzulassung von Luftfahrzeugen
- 21.B.85 Benennung der geltenden Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsspezifikationen für eine Musterzulassung oder eine eingeschränkte Musterzulassung
- 21.B.100 Umfang der Einbeziehung
- 21.B.103 Ausstellung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung

(ABSCHNITT C — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT D — ÄNDERUNGEN GEGENÜBER MUSTERZULASSUNGEN UND EINGESCHRÄNKTEN MUSTERZULASSUNGEN

21.B.105 Grundlage der Musterzulassung, Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten im Falle erheblicher Änderungen gegenüber einer Musterzulassung

21.B.107 Erteilung einer Genehmigung für eine Änderung gegenüber einer Musterzulassung

ABSCHNITT E — ERGÄNZENDE MUSTERZULASSUNGEN

21.B.109 Grundlage der Musterzulassung, Umweltschutzanforderungen und Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten im Falle einer ergänzenden Musterzulassung

21.B.111 Ausstellung einer ergänzenden Musterzulassung

ABSCHNITT F — HERSTELLUNG OHNE GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

21.B.120 Untersuchung

21.B.125 Meldung von Verstößen

21.B.130 Erteilung von Einzelzulassungen

21.B.135 Beibehaltung von Einzelzulassungen

21.B.140 Ergänzung von Einzelzulassungen

21.B.145 Beschränkung, Aussetzung und Widerruf von Einzelzulassungen

21.B.150 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT G — GENEHMIGUNG ALS HERSTELLUNGSBETRIEB

21.B.220 Untersuchung

21.B.225 Meldung von Verstößen

21.B.230 Ausstellung von Zertifikaten

21.B.235 Weitere Überwachung

21.B.240 Ergänzung von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

21.B.245 Aussetzung und Widerruf von Genehmigungen als Herstellungsbetrieb

21.B.260 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE UND EINGESCHRÄNKTE LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE

21.B.320 Untersuchung

21.B.325 Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen

21.B.326 Lufttüchtigkeitszeugnis

21.B.327 Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis

21.B.330 Aussetzung und Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen und eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen

21.B.345 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT I — LÄRMSCHUTZZEUGNISSE

21.B.420 Untersuchung

21.B.425 Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen

21.B.430 Aussetzung und Widerruf von Lärmschutzzeugnissen

21.B.445 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT J — GENEHMIGUNG ALS ENTWICKLUNGSBETRIEB

ABSCHNITT K — BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILE

(ABSCHNITT L — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT M — REPARATUREN

21.B.450 Grundlage der Musterzulassung und Umweltschutzanforderungen im Falle der Genehmigung eines großen Reparaturverfahrens

21.B.453 Erteilung einer Genehmigung für Reparaturverfahren

(ABSCHNITT N — NICHT ANZUWENDEN)

ABSCHNITT O — ZULASSUNG GEMÄß EUROPÄISCHER TECHNISCHER STANDARDZULASSUNG (ETSO)

21.B.480 Ausstellung einer ETSO-Zulassung

ABSCHNITT P — FLUGGENEHMIGUNG

21.B.520 Untersuchung

21.B.525 Ausstellung von Fluggenehmigungen

21.B.530 Widerruf einer Fluggenehmigung

21.B.545 Aufzeichnungspflichten

ABSCHNITT Q — KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN, BAU- UND AUSRÜSTUNGSTEILEN

Anlagen

Anlage I — EASA Formblatt 1 — Freigabebescheinigung;

Anlage II — EASA Formblatt 15 — Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit;

Anlage III — EASA Formblatt 20a — Fluggenehmigung;

Anlage IV — EASA Formblatt 20b — Fluggenehmigung (ausgestellt von zugelassenen Betrieben);

Anlage V — EASA Formblatt 24 — Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis;

Anlage VI — EASA Formblatt 25 — Lufttüchtigkeitszeugnis;

Anlage VII — EASA Formblatt 45 — Lärmschutzzeugnis;

Anlage VIII — EASA Formblatt 52 — Konformitätserklärung für ein Luftfahrzeug;

Anlage IX — EASA Formblatt 53 — Freigabebescheinigung;

Anlage X — EASA Formblatt 55 — Bescheinigung der Genehmigung als Herstellungsbetrieb;

Anlage XI — EASA-Formblatt 65 — Einzelzulassung für die Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb;

Anlage XII — Testflugkategorien und zugehörige Qualifikationen von Testflugbesatzungen 85.“

(2) Die folgenden Punkte 21.A.5, 21.A.6 und 21.A.7 werden eingefügt:

„21.A.5 Aufzeichnungspflichten

Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen, Genehmigungen von Konstruktionsänderungen oder Reparaturverfahren oder einer ETSO-Zulassung müssen alle relevanten Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich Inspektionsaufzeichnungen der zu Zertifizierungszwecken getesteten Produkte oder Artikel, der Agentur zur Verfügung halten und so aufbewahren, dass die zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der fortdauernden Gültigkeit der betrieblichen Eignungsdaten und der Einhaltung der geltenden Umweltschutzanforderungen an das Produkt oder den Artikel erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

21.A.6 Handbücher

Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen oder ergänzenden Musterzulassungen müssen Originale aller Handbücher oder der in den Handbüchern enthaltenen Variationen, die gemäß der geltenden Musterzulassungsgrundlage, der geltenden Zertifizierungsgrundlage für die betrieblichen Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen für das Produkt oder den Artikel erforderlich sind, erstellen, pflegen und aktualisieren und der Agentur auf Anforderung Kopien davon überlassen.

21.A.7 Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- a) Inhaber von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, ergänzenden Musterzulassungen, Genehmigungen von Konstruktionsänderungen oder Reparaturverfahren müssen für den Nachweis der Einhaltung der geltenden Musterzertifizierungsgrundlage, die von der Agentur nach Punkt 21.B.80 festgelegt und mitgeteilt wurde, die Anweisungen ausarbeiten oder auf die Anweisungen verweisen, die benötigt werden, um sicherzustellen, dass der sich auf das Luftfahrzeugmuster und auf jedes damit im Zusammenhang stehende Teil beziehende Lufttüchtigkeitsstandard über die gesamte Betriebsdauer des Luftfahrzeugs aufrechterhalten wird.
- b) Mindestens einen vollständigen Satz von Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit muss der Inhaber
 1. einer Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung jedem bekannten Eigentümer eines oder mehrerer Produkte bei deren Lieferung oder bei Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, bereitstellen,
 2. einer ergänzenden Musterzulassung oder Genehmigung einer Konstruktionsänderung allen bekannten Betreibern des von der Änderung betroffenen Produkts bei der Freigabe des modifizierten Produkts bereitstellen,
 3. einer Genehmigung für ein Reparaturverfahren allen bekannten Betreibern des von der Reparatur betroffenen Produkts bei der Freigabe des Produkts, das das Reparaturverfahren umfasst, bereitstellen. Die reparierten Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile dürfen freigegeben werden, bevor die diesbezüglichen

Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit fertiggestellt wurden, jedoch nur für eine beschränkte Einsatzdauer und gemäß Absprache mit der Agentur.

Danach stellen diese Inhaber von Konstruktionsgenehmigungen diese Anweisungen auf Anfrage jeder Person zur Verfügung, die zur Einhaltung dieser Anweisungen verpflichtet ist.

- c) Abweichend von Buchstabe b kann der Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung die Verfügbarkeit eines Teils der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der sich auf planmäßige Anweisungen mit langer Vorlaufzeit bezieht, so lange aufschieben, bis das Produkt oder das modifizierte Produkt in Betrieb genommen wurde, muss diese Anweisungen jedoch zur Verfügung stellen, bevor diese Daten für das Produkt oder das modifizierte Produkt benötigt werden.
- d) Der Inhaber der Konstruktionsgenehmigung, der nach Buchstabe b Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zur Verfügung stellen muss, muss auch Änderungen dieser Anweisungen allen bekannten Betreibern des von der Änderung betroffenen Produkts und auf Verlangen jeder anderen Person, die diesen Änderungen genügen muss, zur Verfügung stellen. Dieser Inhaber der Konstruktionsgenehmigung muss gegenüber der Agentur auf Verlangen die Angemessenheit des Verfahrens nachweisen, mit dem die Änderungen der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach diesem Punkt zur Verfügung gestellt werden.“

- (3) Punkt 21.A.41 erhält folgende Fassung:

„21.A.41 Musterzulassungen

Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen müssen die Musterbauart, die Betriebsbeschränkungen, die Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, das Datenblatt der Musterzulassung für die Lufttüchtigkeit und die Emissionen, die geltende Grundlage der Musterzulassung und die Umweltschutzanforderungen, deren Einhaltung die Agentur feststellt, sowie alle sonstigen Bedingungen oder Beschränkungen beinhalten, die für das betreffende Produkt durch die geltenden Zertifizierungsspezifikationen und Umweltschutzanforderungen vorgeschrieben werden. Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen von Luftfahrzeugen müssen außerdem die geltende Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten, die betrieblichen Eignungsdaten sowie das Datenblatt der Musterzulassung für die Lärmemissionen beinhalten. Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die CO₂-Emissionen muss im Datenblatt der Musterzulassung und der eingeschränkten Musterzulassung für ein Luftfahrzeug enthalten sein, und der Nachweis über die Erfüllung der Abgasemissionsanforderungen muss im Datenblatt der Musterzulassung von Motoren enthalten sein.“

- (4) Punkt 21.A.44 erhält folgende Fassung:

„21.A.44 Pflichten der Inhaber

Jeder Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung

- a) muss sich zur Übernahme der Pflichten nach den Punkten 21.A.3A, 21.A.3B, 21.A.4, 21.A.55, 21.A.57, 21.A.61, 21.A.62 und 21.A.65 verpflichten und hierzu ständig die Anforderungen an den Befähigungsnachweis nach Punkt 21.A.14 einhalten und
- b) die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit Abschnitt Q angeben.

Ab dem [*Amt für Veröffentlichung bitte 1 Jahr nach Inkrafttreten eintragen*] gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der unter Buchstabe a aufgeführten Pflichten als Bezugnahme auf die Punkte 21.A.3A, 21.A.3B, 21.A.4, 21.A.5, 21.A.6, 21.A.7, 21.A.,A.62 und 21.A.65; und hierzu muss jeder Inhaber einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung ständig die Anforderungen an den Befähigungsnachweis nach Punkt 21.A.14 einhalten.“

- (5) Die Punkte 21.A.55, 21.A.57 und 21.A.61 werden gestrichen.

- (6) Der folgende Punkt 21.A.65 wird eingefügt:

„21.A.65 Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität von Flugzeugstrukturen

Der Inhaber der Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug muss sicherstellen, dass das Programm für die Aufrechterhaltung der strukturellen Integrität während der gesamten Betriebsdauer des Flugzeugs unter Berücksichtigung der Erfahrung im Flugbetrieb und des laufenden Betriebs gültig bleibt.“

- (7) Punkt 21.A.90B(a)(2) erhält folgende Fassung:

„2. die den Konstruktionsdaten entsprechen, die in den von der Agentur herausgegebenen Zertifizierungsspezifikationen enthalten sind, welche annehmbare Methoden, Techniken und Praktiken für die Durchführung und Identifizierung von Standardänderungen enthalten, einschließlich zugehöriger Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, und“

- (8) Der folgende Punkt 21.A.90C wird eingefügt:

„21.A.90C Autonome Änderungen gegenüber den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

- a) Autonome Änderungen gegenüber den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind Änderungen, die nicht unmittelbar infolge einer Änderung gegenüber der Musterbauart oder dem Reparaturverfahren vorbereitet werden.
- b) Autonome Änderungen gegenüber den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit können nur vom Genehmigungsinhaber der Konstruktion vorgenommen werden, für die diese Anweisungen erstellt wurden.

- c) Die Punkte 21.A.91 bis 21.A.109 gelten nicht für autonome Änderungen gegenüber den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die
 - 1. den Abschnitt über Beschränkungen der Lufttüchtigkeit der Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nicht berühren und
 - 2. vom Inhaber der Konstruktionsgenehmigung keinen zusätzlichen Nachweis der Einhaltung der Zertifizierungsgrundlage verlangen.
- d) Autonome Änderungen gegenüber den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach Buchstabe c müssen vom Inhaber der Konstruktionsgenehmigung nach mit der Agentur vereinbarten Verfahren genehmigt werden.“

(9) Punkt 21.A.101 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „b) Sofern nicht die Bestimmungen von Buchstabe h gelten, kann abweichend von Buchstabe a in den folgenden Situationen auf eine frühere Ergänzung einer in Buchstabe a genannten Zertifizierungsspezifikation oder einer anderen, direkt damit in Zusammenhang stehenden Zertifizierungsspezifikation zurückgegriffen werden, sofern die frühere Ergänzung nicht vor dem Zeitpunkt anwendbar wurde, an dem die entsprechenden Zertifizierungsspezifikationen, die durch Bezugnahme in der Musterzulassung gelten, anwendbar wurden.“
- b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:
 - „h) Im Falle von Großflugzeugen, die unter die Verordnung (EU) 2015/640* Anhang I Punkt 26.300 fallen, muss der Antragsteller Zertifizierungsspezifikationen einhalten, die mindestens ein der Verordnung (EU) 2015/640 Anhang I Punkte 26.300, 26.320 und 26.330 gleichwertiges Sicherheitsniveau bieten, mit Ausnahme von Antragstellern für die Erteilung ergänzender Musterzulassungen, die Punkt 26.303 nicht berücksichtigen müssen.

* Verordnung (EU) 2015/640 der Kommission vom 23. April 2015 über zusätzliche Anforderungen an die Lufttüchtigkeit für bestimmte Betriebsarten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 18).“

(10) Die Punkte 21.A.105 und 21.A.107 werden gestrichen.

(11) Punkt 21.A.109(a) erhält folgende Fassung:

- „a) die Pflichten nach den Punkten 21.A.4, 21.A.5, 21.A.7 und 21.A.108 zu erfüllen und“

(12) Punkt 21.A.118A(a)(1) erhält folgende Fassung:

- „1. nach den Punkten 21.A.3A, 21.A.3B, 21.A.4, 21.A.5, 21.A.6, 21.A.7 und 21.A.120B,“

(13) Die Punkte 21.A.119 und 21.A.120A werden gestrichen.

(14) Punkt 21.A.307 erhält folgende Fassung:

„21.A.307 Zulässigkeit des Einbaus von Bau- und Ausrüstungsteilen

- a) Der Einbau eines Bau- oder Ausrüstungsteils in ein musterzertifiziertes Produkt ist zulässig, wenn sich das Teil in einem betriebssicheren Zustand befindet, nach Abschnitt Q gekennzeichnet ist und ihm eine Freigabebescheinigung (EASA-Formblatt 1) beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass die Herstellung in Übereinstimmung mit genehmigten Konstruktionsdaten erfolgte.
- b) Abweichend von Buchstabe a und sofern die Bedingungen nach Buchstabe c erfüllt sind, ist der Einbau folgender Bau- oder Ausrüstungsteile in ein musterzertifiziertes Produkt ohne EASA-Formblatt 1 zulässig:
 - 1. ein Standardteil,
 - 2. im Fall eines ELA1- oder ELA2-Luftfahrzeugs ein Bau- oder Ausrüstungsteil, das
 - i) weder lebensdauerbegrenzt noch Teil der primären Struktur noch der Flugsteuerung ist,
 - ii) für den Einbau in das spezifische Luftfahrzeug identifiziert ist,
 - iii) in ein Luftfahrzeug eingebaut werden soll, dessen Eigentümer die Einhaltung der geltenden Bedingungen nach Ziffer i und Ziffer ii überprüft und die Verantwortung für die Einhaltung akzeptiert hat,
 - 3. ein Bau- oder Ausrüstungsteil, dessen Nichtübereinstimmung mit seinen genehmigten Konstruktionsdaten vernachlässigbare Auswirkungen auf die Sicherheit des Produkts hat und das vom Inhaber der Konstruktionsgenehmigung in den Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit als solches angegeben ist. Zur Bestimmung der Auswirkungen eines nichtkonformen Bau- oder Ausrüstungsteils auf die Sicherheit kann der Inhaber der Konstruktionsgenehmigung in den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit festlegen, welche Prüfungen an dem Produkt beim Einbau des Bau- oder Ausrüstungsteils durchzuführen sind;
 - 4. im Falle einer Standardänderung nach Punkt 21.A.90B oder einer Standardreparatur nach Punkt 21.A.431B ein Bau- oder Ausrüstungsteil, dessen Nichtübereinstimmung mit seinen Konstruktionsdaten vernachlässigbare Auswirkungen auf die Sicherheit des Produkts hat und das als solches in den Zertifizierungsspezifikationen für Standardänderungen und Standardreparaturen nach Punkt 21.A.90B(a)(2) und Punkt 21.A.431B(a)(2) angegeben ist. Zur Bestimmung der sicherheitsrelevanten Folgen eines nichtkonformen Bau- oder Ausrüstungsteils kann in den oben

genannten Zertifizierungsspezifikationen festgelegt werden, welche Prüfungen an dem Produkt beim Einbau des Bau- oder Ausrüstungsteils durchzuführen sind;

5. ein Bau- oder Ausrüstungsteil, das von einer Lufttüchtigkeitszulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission* ausgenommen ist; und
 6. ein Bau- oder Ausrüstungsteil, bei dem es sich um ein in den Punkten(b)(1) bis (b)(5) genanntes Teil einer höheren Baugruppe handelt.
- c) Der Einbau der unter Buchstabe b genannten Bau- und Ausrüstungsteile in ein musterzertifiziertes Produkt ist ohne EASA-Formblatt 1 zulässig, sofern der Montagebetrieb im Besitz eines Dokuments ist, das von der Person oder Organisation ausgestellt wurde, die das Bau- oder Ausrüstungsteil hergestellt hat, und in dem die Bezeichnung des Bau- oder Ausrüstungsteils und die Teilenummer sowie eine Erklärung über die Konformität des Bau- oder Ausrüstungsteils mit seinen Konstruktionsdaten und das Ausstellungsdatum angegeben sind.
-

- * Verordnung (EU) Nr. 379/2014 der Kommission vom 7. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 24.4.2014, S. 1).“

(15) Punkt 21.A.433(a) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn kein Detail oder Merkmal festgestellt wurde, das die Sicherheit des Produkts für die Zwecke, für die die Zulassung beantragt wurde, gefährden könnte;“
- b) Die folgende Nummer 5 wird hinzugefügt:

„5. wenn für eine Reparatur an einem Flugzeug nach der Verordnung (EU) 2015/640 Anhang I Punkt 26.302 nachgewiesen wurde, dass die strukturelle Integrität der Reparatur und der betroffenen Struktur mindestens dem Niveau der strukturellen Integrität gleichwertig ist, das in der Verordnung (EU) 2015/640 Anhang I Punkt 26.302 für die Basisstruktur festgelegt wurde.“

(16) Die Punkte 21.A.447 und 21.A.449 werden gestrichen.

(17) Punkt 21.A.451 wird wie folgt geändert:

- a) Punkt (a)(1)(i) erhält folgende Fassung:

„i) gemäß den Punkten 21.A.3A, 21.A.3B, 21.A.4, 21.A.5, 21.A.7, 21.A.439, 21.A.441 und 21.A.443;“

b) Punkt (b)(1) erhält folgende Fassung:

„1. die Pflichten nach den Punkten 21.A.4, 21.A.5 und 21.A.7 zu erfüllen und“

(18) Punkt 21.A.609(b) erhält folgende Fassung:

„b) zu jedem Modell jedes Artikels, für den eine ETSO-Zulassung erteilt wurde, eine aktuelle Datei vollständiger technischer Daten und Aufzeichnungen gemäß Punkt 21.A.5 anzulegen und zu unterhalten,“

(19) Punkt 21.A.613 wird gestrichen.

(20) Punkt 21.A.804 erhält folgende Fassung:

„21.A.804 Kennzeichnung von Bau- und Ausrüstungsteilen

a) Jedes Bau- oder Ausrüstungsteil, dessen Einbau in ein musterzertifiziertes Produkt zulässig ist, muss dauerhaft und leserlich mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

1. Name, Warenzeichen oder Symbol des Herstellers wie in den geltenden Konstruktionsdaten angegeben,
2. Teilenummer wie in den geltenden Konstruktionsdaten angegeben und
3. die Buchstaben „EPA“ für „Bau- und Ausrüstungsteile“, die entsprechend den genehmigten Konstruktionsdaten hergestellt wurden, die nicht dem Inhaber der Musterzulassung zum betreffenden Produkt gehören, ausgenommen ETSO- Artikel und Bau- und Ausrüstungsteile, die unter Punkt 21.AS.307(b) fallen.

b) Abweichend von Buchstabe a müssen, wenn ein Bau- oder Ausrüstungsteil wegen zu geringer Größe mit Einverständnis der Agentur oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig mit den nach Buchstabe a vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet werden kann, die Angaben, die nicht auf dem Bau- oder Ausrüstungsteil gebracht werden können, in der Freigabebescheinigung zum betreffenden Bau- oder Ausrüstungsteil oder auf dessen Behälter wiedergegeben werden.“

ANHANG II

Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 wird wie folgt berichtigt:

(1) Punkt 21.A.15 wird wie folgt berichtigt:

a) Buchstabe b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

(2) Punkt 21.A.93 wird wie folgt berichtigt:

a) Buchstabe b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

b) Buchstabe c Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Verlängerung der in Buchstabe c Satz 1 für den ursprünglichen Antrag genannten Frist beantragen und einen neuen Termin für die Erteilung der Genehmigung vorschlagen. In diesem Fall muss der Antragsteller dann der Grundlage der Musterzulassung, der Zertifizierungsgrundlage für betriebliche Eignungsdaten und den Umweltschutzanforderungen genügen, wie sie von der Agentur nach den Punkten 21.A.101 und 21.B.105 für den vom Antragsteller gewählten Zeitpunkt festgelegt bzw. mitgeteilt wurden. Allerdings darf dieser Zeitpunkt bei einem Antrag auf Änderung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung für ein Großflugzeug oder einen großen Drehflügler nicht mehr als fünf Jahre und bei einem Antrag auf Änderung gegenüber einer anderen Musterzulassung oder eingeschränkten Musterzulassung nicht mehr als drei Jahre vor dem neuen, vom Antragsteller vorgeschlagenen Zeitpunkt für die Erteilung der Genehmigung liegen.“

(3) Punkt 21.A.174(b)(3)(ii) erhält folgende Fassung:

„ii) einem Nichtmitgliedstaat:

- eine zum Zeitpunkt der Überführung in das Register eingetragene Erklärung der zuständigen Behörde des Staats, in dem das Luftfahrzeug registriert ist oder war, zum Lufttüchtigkeitsstatus des Luftfahrzeugs;
- einen Wägebericht mit Ladeplan;
- das Flughandbuch, soweit gemäß den Lufttüchtigkeitskodizes für das Luftfahrzeug erforderlich;

- frühere Aufzeichnungen zum Nachweis des Herstellungs-, Änderungs- und Instandhaltungsstandards des Luftfahrzeugs, einschließlich aller Einschränkungen in Verbindung mit einem gemäß Punkt 21.B.327 ausgestellten eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnis;
- eine Empfehlung zur Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses und einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014* oder einer Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Anhang Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.
- der Zeitpunkt der Ausstellung des ersten Lufttüchtigkeitszeugnisses und, sofern die Richtlinien von Anhang 16 Band III des Abkommens von Chicago Anwendung finden, die Daten zum metrischen Wert der CO₂-Emissionen.“

* Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

(4) Punkt 21.A.181(a)(1) erhält folgende Fassung:

„1. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

(5) Punkt 21.A.211(a)(1) erhält folgende Fassung:

„1. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

(6) Punkt 21.A.431B(a)(2) erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

(7) Punkt 21.A.432C(b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„b) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

(8) Punkt 21.A.711(d) erhält folgende Fassung:

„d) Ein zugelassener Betrieb kann eine Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20b, siehe Anlage IV) im Rahmen des nach Punkt M.A.711 von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 oder Punkt CAMO.A.125 von Anhang Vc (Teil-CAMO) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 oder Punkt CAO.A.095 von Anhang Vd (Teil-CAO) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 eingeräumten Vorrechts ausstellen, wenn die in Punkt 21.A.708 dieses Anhangs genannten Flugbedingungen nach Punkt 21.A.710 dieses Anhangs genehmigt worden sind.“

(9) Punkt 21.B.325(c) erhält folgende Fassung:

„c) Neben den in Buchstabe a bzw. b genannten Lufttüchtigkeitszeugnissen muss die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats für Luftfahrzeuge aus einem Nichtmitgliedstaat Folgendes ausstellen:

1. für neue oder gebrauchte Luftfahrzeuge, die unter Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission fallen, eine erste Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (EASA-Formblatt 15a, Anlage II);
2. für neue Luftfahrzeuge, die unter Anhang Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission fallen, eine erste Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (EASA-Formblatt 15c, Anlage II);
3. für gebrauchte Luftfahrzeuge, die unter Anhang Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission fallen, eine erste Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (EASA-Formblatt 15c, Anlage II), sobald die zuständige Behörde die Lufttüchtigkeit geprüft hat.“

(10) In Anlage II erhält das EASA-Formblatt 15c (Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit) folgende Fassung:

„

Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit — EASA-Formblatt 15c

ANMERKUNG: Personen und Organisationen, die in Verbindung mit der 100-Stunden- oder Jahresinspektion die Prüfung der Lufttüchtigkeit durchführen, können auf der Rückseite dieses Formblatts die in Punkt ML.A.801 genannte Freigabebescheinigung ausstellen, die der 100-Stunden- oder Jahresinspektion entspricht.

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT (ARC) (für Luftfahrzeuge, die (Teil-ML) genügen)

ARC-Aktenzeichen:

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates bescheinigt

[NAME DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE]

hiermit,

☐.....an dem nachfolgend aufgeführten Luftfahrzeug:

[oder]

☐.....an dem nachfolgend aufgeführten neuen Luftfahrzeug eine Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 vorgenommen zu haben:

Hersteller des Luftfahrzeugs:.....

Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs:.....

Eintragungskennzeichen des Luftfahrzeugs:.....

Seriennummer des Luftfahrzeugs:.....

und dass dieses Luftfahrzeug zum Zeitpunkt der Prüfung für lufttüchtig befunden worden ist.

Ausstellungsdatum:

Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Prüfungsdatum (*):

Unterschrift:

Nr. der Erlaubnis (falls zutreffend):

[ODER]

[NAME UND ANSCHRIFT DER GENEHMIGTEN ORGANISATION, AKTENZEICHEN DER
GENEHMIGUNG] (**)

[oder]

[VOLLSTÄNDIGER NAME DES FREIGABEBERECHTIGTEN PERSONALS UND LIZENZNUMMER
NACH TEIL-66 (ODER NATIONALES ÄQUIVALENT)](**)

bescheinigt hiermit, an dem nachfolgend aufgeführten Luftfahrzeug eine Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 vorgenommen zu haben:

Hersteller des Luftfahrzeugs:.....

Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs:.....

Eintragungskennzeichen des Luftfahrzeugs:.....

Seriennummer des Luftfahrzeugs:.....

und dass dieses Luftfahrzeug zum Zeitpunkt der Prüfung für lufttüchtig befunden worden ist.

Ausstellungsdatum:

Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Prüfungsdatum (*):

Unterschrift:

Nr. der Erlaubnis (falls zutreffend):

1. Verlängerung: Das Luftfahrzeug erfüllt die Bedingungen von Anhang Vb (Teil-ML) Punkt ML.A.901(c).

Ausstellungsdatum:

Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (*):

Unterschrift:

Nr. der Erlaubnis:.....

Name des Unternehmens:

Aktenzeichen der Genehmigung:

2. Verlängerung: Das Luftfahrzeug erfüllt die Bedingungen von Anhang Vb (Teil-ML) Punkt ML.A.901(c).

Ausstellungsdatum:

Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (*):

Unterschrift:

Nr. der Erlaubnis:

Name des Unternehmens:

Aktenzeichen der Genehmigung:

(*) Außer für Ballone und Luftschiffe.

(**) Der Aussteller des Formblatts kann dieses an seine Bedürfnisse anpassen, indem er den Bescheinigungsvermerk, den Verweis auf das jeweilige Luftfahrzeug und die Einzelheiten der Ausstellung streicht, die für seine Zwecke nicht relevant sind.

EASA-Formblatt 15c Ausgabe 4“.